



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
53/2013 (29. Juli 2013)

Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Berufliche Bildung / Ingenieurwissenschaften (Master of Science – M. Sc.)

vom 29. Juli 2013

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 18. Juli 2013 die Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studienberechtigung	1
§ 3 Förmliches Einstellungsverfahren	1
§ 4 Bescheide	2
§ 5 Härtefälle	2
§ 6 Inkrafttreten	2

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungssatzung gilt für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften. (Master of Science – M. Sc.).

§ 2 Studienberechtigung

(1) Zum Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften wird zugelassen, wer einen Bachelorstudiengang „Ingenieurpädagogik“ an der Hochschule Esslingen (HSE) mit der Gesamtnote „gut“ oder besser abgeschlossen hat.

(2) Zum Studium wird auch zugelassen, wer

1. einen Bachelorstudiengang mit einer der folgenden Fächerkombinationen an einer Universität, an einer Fachhochschule oder an einer Dualen Hochschule (früher Berufsakademie) mit der Gesamtnote „gut“ oder besser abgeschlossen hat:

<u>Berüfl. Fachrichtung 1</u>	<u>Berüfl. Fachrichtung 2</u>
Fahrzeugtechnik	Fertigungstechnik
Fertigungstechnik	Energie- und Automatisierungstechnik
Energie- und Automatisierungstechnik	System- und Informationstechnik
System- und Informationstechnik	Energie- und Automatisierungstechnik
Versorgungstechnik	Fertigungstechnik

2. eine Bescheinigung der Hochschule Esslingen vorlegt, aus der hervorgeht, ob und ggf. welche Prüfungsleistungen aus einem Studiengang „Ingenieurpädagogik“ bis zur Anmeldung zur Master-Prüfung noch nachgewiesen werden müssen,
3. die erfolgreiche Absolvierung von zwei Schulpraktika an berufsbildenden Schulen in Baden-Württemberg von je mindestens zwei Wochen Dauer durch eine Bescheinigung des Seminars für Didaktik und

Lehrerbildung (Berufliche Schulen) Stuttgart oder durch eine Bescheinigung einer berufsbildenden Schule nachweist,

4. die Teilnahme an den nachfolgend aufgeführten Lehrveranstaltungen oder an von der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (PHL) als gleichwertig anerkannten Lehrveranstaltungen nachweist und die mit ihnen verbundenen Prüfungsleistungen mit überdurchschnittlichem Erfolg (Durchschnittsnote 2,0 oder besser) absolviert hat:

- Einführung in die Erziehungswissenschaft,
- Einführung in das Studium der Berufspädagogik,
- Einführung in die Fachdidaktik,
- Methoden für die Aus- und Weiterbildung.

- (3) Zum Studium kann auch zugelassen werden, wer die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 erfüllt, aber bei den Prüfungsleistungen keinen überdurchschnittlichen Erfolg, jedoch einen Notendurchschnitt von 3,0 oder besser erreicht hat. In diesem Fall ist ein förmliches Eignungsfeststellungsverfahren (§ 3) zu durchlaufen.

- (4) Zum Studium kann auch zugelassen werden, wem bei Vorliegen eines ingenieurwissenschaftlichen Diplom- oder Bachelorabschlusses nur einzelne der vorausgesetzten Studienleistungen fehlen. Die Zulassung erfolgt dann unter der Auflage, dass die fehlenden Studienleistungen bis zur Anmeldung zur Master-Abschlussprüfung nachgeholt werden. Darüber, ob die Zulassung grundsätzlich erfolgen kann und welche Auflagen erfüllt werden müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) Zum Studium wird zugelassen, wer mit einer Fächerkombination gemäß § 2, Abs. 2, Satz 1, an einer anderen Hochschule zu einem Masterstudiengang nach dem baden-württembergischen Modell der Ausbildung von Lehrern an berufsbildenden Schulen in Kooperation von Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen zugelassen war. In diesem Fall erbrachte Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 3 Förmliches Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Durch das förmliche Eignungsfeststellungsverfahren wird festgestellt, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber, auf die oder den § 2, Abs. 3 zutrifft, für das Studium geeignet ist.

- (2) Zur Durchführung der Eignungsfeststellungsverfahren bildet der Prüfungsausschuss (§ 12 StPO Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften) eine Auswahlkommission, der mindestens zwei Personen (davon mindestens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer) aus den am Studiengang beteiligten Hochschulen, davon mindestens eine Person aus der PHL, angehören.

- (3) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er ist für die organisatorische Abwicklung des Verfahrens zuständig.

- (4) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird anhand eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewertungsmaßstabs (s. Anlage) durchgeführt. Es bildet die Grundlage für die Empfehlung gemäß Absatz 5. Die Durchführung verläuft in der Regel in zwei Stufen:

1. Stufe: Zusätzlich zum Antrag auf Zulassung zum Masterstudium ist eine maschinenschriftliche Darlegung von ca. ein bis zwei Seiten Umfang („Motivationsschreiben“) vorzulegen, in der die Antrag stellende Person ausführt, aus welchen Gründen, ggf. aufgrund welcher Vorerfahrungen und mit welchen Erwartungen an eine berufliche Tätigkeit im Bereich der beruflichen Bildung, sie beabsichtigt, ein Studium im Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften aufzunehmen.

Auf der Basis des Motivationsschreibens entscheidet die Auswahlkommission, ob die antragstellende Person zur zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens zugelassen wird. Jede Ablehnung einer Bewerbung wird in einer Protokollnotiz festgehalten und begründet. In besonderen Fällen kann die Auswahlkommission eine Zulassung auch ohne das Durchlaufen der zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens empfehlen.

2. Stufe: Die Auswahlkommission führt anhand des Bewertungsmaßstabs (Anlage) ein Gespräch von ca. 20 bis 30 Minuten Dauer mit der antragstellenden Person. Über das Gespräch und dessen Ergebnis wird ein Protokoll angefertigt.

- (5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet das Rektorat nach Anhörung und Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 4 Bescheide

Die Hochschule teilt der antragstellenden Person unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Entscheidung über ihren Zulassungsantrag mit. Personen, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

§ 5 Härtefälle

Es werden bis zu 5 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Bewerber vorbehalten, die sich über das Härtefallverfahren bewerben. Das Härtefallverfahren gilt für Personen, die im Laufe ihrer Biographie Behinderungen, Benachteiligungen oder besonders schwierige Lebensereignisse erfahren haben, die eine besondere Härte darstellen, und deshalb einen Nachteilsausgleich in Form einer Zulassung zu einem separaten Verfahren wünschen. In jedem Fall schließt ein Härtefallantrag die Teilnahme am regulären Bewerbungsverfahren aus. Entscheidungen über die Aufnahme im Härtefallverfahren trifft der Zulassungsausschuss nach Einzelfallprüfung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung vom 1. Juli 2008 i.d.F. vom 11. November 2010 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 29. Juli 2013